



WENDELIN

durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade

ERZBISCHOF VON FREIBURG

Metropolit der oberrheinischen Kirchenprovinz

WAHLORDNUNG

für die katholischen Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg badischen Anteils

Gemäß §§ 15 und 17 der Satzung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg, badischen Anteils vom 27. Februar 1934 (Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg, Seite 195) wird folgende Verordnung erlassen:

Wahlordnung für die katholischen Kirchengemeinden

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Die weltlichen Mitglieder des Stiftungsrats werden durch Wahl bestellt.

2. Die Wahl ist eine Aufgabe aller hierzu Berechtigten, die im Vertrauen auf Gott und in der Verantwortung für das Wohl der Kirchengemeinde übernommen wird.

§ 2

1. Die Zahl der gewählten Mitglieder des Stiftungsrats beträgt in Kirchengemeinden bis 1500 katholische Einwohner vier, bis 3000 katholische Einwohner sechs, bis 4500 katholische Einwohner acht, bis 6000 katholische Einwohner zehn, bis

7500 katholische Einwohner zwölf, bis 9000 katholische Einwohner vierzehn, über 9000 katholische Einwohner sechzehn.

2. Obliegt dem Stiftungsrat keine Beschlussfassung nach dem Ortskirchensteuergesetz, so kann die Zahl der zu wählenden Mitglieder je nach Größe einer Kirchengemeinde oder nach Umfang des zu verwaltenden Vermögens auf vier bis acht Mitglieder festgesetzt werden.

3. In Filialorten mit eigenen kirchlichen Stiftungen besteht für die Verwaltung des besonderen Stiftungsvermögens ein eigener Stiftungsrat.

4. Ein besonderer Stiftungsrat wird auch bestellt, wenn die Filialeinwohner nach Artikel 20 OKStG. nur in beschränktem Maße zu den kirchlichen Steuern der Gesamtgemeinde beigezogen werden.

5. Die Zahl der nach Absatz 3 und 4 in Filialorten gewählten Mitglieder des Stiftungsrats wird nach Absatz 1 bestimmt.

6. Wenn in Filialgemeinden besondere Stiftungsräte bestellt sind, wird deren Einwohnerzahl bei den Wahlen im übrigen Teil der Kirchengemeinde selbst nicht mitberücksichtigt.

7. In strittigen Fällen entscheidet der Erzbischöfliche Oberstiftungsrat endgültig.

§ 3

Dem Stiftungsrat stehen alle Aufgaben zu, für die bisher der Stiftungsrat und die Kirchengemeindeversammlung oder Kirchengemeindevertretung zuständig waren.

§ 4

1. Die Mitglieder des Stiftungsrats verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr wählbar sind (§ 11).

2. Der Erzbischöfliche Oberstiftungsrat kann Mitglieder bei Dienstunfähigkeit durch einen begründeten schriftlichen Bescheid aus dem Dienst entfernen.

3. Die gleiche Befugnis hat der Erzbischöfliche Oberstiftungsrat gegenüber Mitgliedern des Stiftungsrats bei grober und andauernder Dienstverletzung, bei schwerer Vernachlässigung der kirchlichen Pflichten oder Ärgernis erregender Lebensführung. Die Entlassung darf jedoch erst nach vorausgegangener Verwarnung und Anhörung des Stiftungsrats ausgesprochen werden.

§ 5

1. Die vollständige Auflösung eines Stiftungsrats kann nach Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariats durch den Erzbischöflichen Oberstiftungsrat verfügt werden, wenn dieser fortlaufend die Erfüllung der ihm gesetzlich zukommenden Pflichten vernachlässigt oder verweigert oder wiederholt Angelegenheiten, die nicht in seine Zuständigkeit fallen, zum Gegenstand einer Beratung oder Beschlußfassung macht.

2. Mit der Auflösung ist die Wahl eines neuen Stiftungsrats anzuordnen.

§ 6

1. Die Wahl gilt für sechs Jahre.

2. Die bisherigen Mitglieder versehen ihr Amt weiter, bis die neugewählten Mitglieder in ihr Amt eingeführt sind.

§ 7

1. Für die im Laufe einer Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder sowie für Personen, die die Wahl ablehnen, werden zugleich mit den Mitgliedern Ersatzmitglieder gewählt. Ihre Anzahl wird auf die Hälfte der zu wählenden Mitglieder festgesetzt.

2. Reicht die Zahl der Ersatzmitglieder zur Ergänzung des Stiftungsrats während einer Wahlperiode nicht aus, so wählt dieser die Ersatzmänner aus den wählbaren Einwohnern der Kirchengemeinde selbst aus.

3. Die Amtszeit der in den Stiftungsrat berufenen Ersatzmitglieder läuft bis zur nächsten regelmäßigen Neuwahl.

§ 8

Der Wahltag wird jeweils vom Erzbischöflichen Oberstiftungsrat durch Verwaltungsanordnung einheitlich für alle Kirchengemeinden bestimmt.

II. Anordnung der Wahl und Aufstellung der Wählerliste

§ 9

Nach Erlaß der Verwaltungsanordnung durch den Erzbischöflichen Oberstiftungsrat (§ 8) werden die Wahlen vom Stiftungsrat angeordnet.

§ 10

1. Wahlberechtigt sind alle im Besitz der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen Angehörigen der Kirchengemeinde, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben.

2. Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen:

a) wem die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt ist (§§ 35 und 36 StGB),

b) wer in den der Wahl vorangegangenen sechs Jahren nach den Strafgesetzen wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden ist,

c) wer wegen Gotteslästerung, Beschimpfung der katholischen Kirche oder ihrer Einrichtungen und Gebräuche öffentliches Ärgernis gegeben hat,

d) wer die Ehe ohne Beachtung der kirchlichen Ehevorschriften geschlossen hat, diesen zuwiderhandelt oder seine Kinder nicht katholisch taufen läßt und katholisch erzieht,

e) wer in den der Wahl vorangegangenen sechs Jahren die Übernahme oder Fortführung des Amtes als Stiftungsrat eigenmächtig verweigert hat oder im Disziplinarverfahren als Mitglied des Stiftungsrats (§ 4 Abs. 3), als Rechner kirchlicher Stiftungen oder als Kirchensteuererheber entlassen worden ist,

f) wer namentlich exkommuniziert oder dessen von selbst eingetretene Exkommunikation vom Erzbischöflichen Ordinariat festgestellt worden ist,

g) wer mit der Zahlung der Kirchensteuern

trotz Zahlungsfähigkeit und besonderer Mahnung mehr als zwei Jahre rückständig ist.

3. Der Erzbischöfliche Oberstiftungsrat kann einzelnen Personen nach Anhörung des Stiftungsrats bei Ärgernis erregender Lebensführung oder schwerer Vernachlässigung der kirchlichen Pflichten das Wahlrecht aberkennen. Von der Entscheidung ist der Betroffene schriftlich zu benachrichtigen.

§ 11

1. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Tag der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet hat.

2. In den Stiftungsrat können jedoch nicht eintreten:

- a) durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad (nach bürgerlichem Recht) miteinander verbundene Personen, auch wenn die Ehe, durch welche diese Schwägerschaft begründet wurde, nicht mehr besteht,
- b) als Rechner, Kirchensteuererheber oder Mesner dem Stiftungsrat unterstellte Personen,
- c) sonstige in der örtlichen kirchlichen Vermögensverwaltung ständig beschäftigte Bedienstete, es sei denn, daß die Beschäftigung als unerhebliche Nebenbeschäftigung anzusehen ist,
- d) die Mitglieder des Erzbischöflichen Ordinariats, die Kollegialmitglieder des Erzbischöflichen Oberstiftungsrats, die Dienstvorstände der Erzbischöflichen Bauämter und die Dienstvorstände der kirchlichen Bezirksverwaltungen,
- e) die Landräte als Dienstvorstände der staatlichen Bezirksverwaltungen.

3. Bei verwandtschaftlichem oder schwägerschaftlichem Verhältnis der in Absatz 2, Buchstabe a bezeichneten Art gilt bei gleichzeitiger Wahl als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, bei gleicher Stimmenzahl die an Lebensjahren ältere Person. Wenn die Schwägerschaft erst im Laufe der Wahlperiode entsteht, scheidet derjenige als Mitglied aus, durch den das Hindernis verursacht wird. Das Bestehen eines verwandtschaftlichen oder schwägerschaftlichen Verhältnisses der in Absatz 2 Buchstabe a bezeichneten Art zum Vorsitzenden des Stiftungsrats, zum Rechner oder zum Kirchensteuererheber hindert gleichfalls den Eintritt in den Stiftungsrat.

§ 12

Der Stiftungsrat stellt die Wählerliste auf. In diese sind nach Prüfung des Wahlrechts sämtliche wahlberechtigte Kirchengemeindemitglieder mit Zu- und Vornamen, Beruf und Wohnung aufzunehmen. Bei Personen, die nach § 11 Absatz 2 nicht wählbar sind, ist dies unter Angabe des Grundes zu vermerken. Anlage 1

§ 13

1. Ort, Zeit und Dauer der Wahlhandlung sind vom Stiftungsrat zu bestimmen.

2. Der Zeitraum der Abstimmung muß mindestens zwei Stunden betragen.

III. Einladung zur Wahl

§ 14

1. Der Stiftungsrat lädt spätestens eine Woche vor der Wahl durch Anschlag an der Kirchentür und durch Verkündigung beim sonn- oder festtäglichen Gottesdienst zur Wahl ein.

2. Die Einladung soll enthalten:

- a) den Anlaß zur Wahl und die namentliche Bezeichnung der seitherigen Mitglieder des Stiftungsrats,
- b) die Anzahl und Amtszeit der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder,
- c) die Erfordernisse der Wahlberechtigung (§ 10),
- d) die Erfordernisse der Wählbarkeit (§ 11),
- e) Zeit und Ort der Wahl,
- f) die Aufforderung an die Wähler, im Vertrauen auf Gott und in der Verantwortung für das Wohl der Kirchengemeinde von dem Wahlrecht regen Gebrauch zu machen sowie nur einsichtige und erfahrene Männer zu wählen, deren katholische Gesinnung und charaktervolle Lebensführung bekannt ist.

3. Die vorschriftsmäßig ergangene Einladung ist vom Wahlvorstand in der Wahlniederschrift zu beurkunden. Anlage 2

IV. Wahlen in Kirchengemeinden mit Filialorten

§ 15

Wenn eine Kirchengemeinde mehrere Orte umfaßt, kann gemeinsam oder nach Orten getrennt gewählt werden.

§ 16

1. Eine besondere Wahl muß in Filialorten mit eigenen kirchlichen Stiftungen angeordnet werden (§ 2 Absatz 3).

2. Auch in Filialorten, in denen die Einwohner nach Artikel 20 OKStG. nur in beschränktem Maße zu den kirchlichen Steuern der Gesamtgemeinde beigezogen werden, ist besonders zu wählen (§ 2 Absatz 4).

3. Findet in einem Filialort nach Absatz 1 oder 2 eine besondere Wahl statt, so ist für den Hauptort unter Einschluß der Filialorte, für die kein eigener Stiftungsrat nach § 2 Absatz 3 oder 4 zu bilden ist, ein Stiftungsrat nach den Vorschriften dieser Wahlordnung zu bestellen, der die in § 3 bezeichneten Aufgaben nur für den Hauptort und die dazugehörigen Filialorte wahrzunehmen hat.

4. Für die Aufgaben, die sowohl den Hauptort als auch den Filialort, für den nach § 2 Absatz 3 oder 4 ein eigener Stiftungsrat bestellt werden muß, betreffen, wird ein Stiftungsrat der Gesamtgemeinde gebildet. Ihm gehören sämtliche Mitglieder des Stiftungsrats des Hauptortes an; hierzu treten die auf den Filialort entfallenden Mitglieder, die der Stiftungsrat des Filialortes aus seiner Mitte abordnet.

5. Die Zahl der aus dem Stiftungsrat des Filialortes abzuordnenden Mitglieder bestimmt sich nach dem Verhältnis der Anzahl der katholischen Einwohner des Filialortes zu der Anzahl der katholischen Einwohner des Hauptortes. In den Stiftungsrat der Gesamtgemeinde ist aber mindestens ein Mitglied abzuordnen. Die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrats der Gesamtgemeinde kann die in § 2 Absatz 1 festgesetzte Anzahl übersteigen.

6. In strittigen Fällen entscheidet der Erzbischöfliche Oberstiftungsrat endgültig.

§ 17

In den Filialorten, in denen kein besonderer Stiftungsrat nach § 16 Absatz 1 und 2 zu bestellen ist, kann die Wahl nach Orten getrennt entweder so durchgeführt werden, daß in sämtlichen Filialorten der Stiftungsrat in seiner Gesamtheit gewählt wird oder so, daß von jedem Ort entsprechend dem zahlenmäßigen Anteil an der Gesamtgemeinde nur ein bestimmter Teil der Gesamtzahl der Mitglieder des Stiftungsrats gewählt wird.

§ 18

1. Umfaßt eine Kirchengemeinde mehrere Orte, so können bei gemeinsamer Wahl alle nach § 11 wählbaren Einwohner der Kirchengemeinde ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz in jedem Ort der Kirchengemeinde gewählt werden mit Ausnahme derjenigen Einwohner, die in einem Filialort wohnen, für den nach § 16 Absatz 1 und 2 ein besonderer Stiftungsrat bestellt wird.

2. Wird in einer Kirchengemeinde nach Orten getrennt gewählt, so können gleichfalls in jedem Ort alle nach § 11 wählbaren Einwohner der Kirchengemeinde mit der Einschränkung in Absatz 1 gewählt werden.

V. Verfahren bei der Wahl

§ 19

1. Die Wahl wird von dem Wahlvorstand geleitet.

2. Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Stiftungsrats, zwei weltlichen Mitgliedern als Beisitzern und dem Schriftführer.

3. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt dessen Stellvertreter im Stiftungsrat den Vorsitz.

4. Zur Führung des Amtes als Beisitzer sind zunächst das dienstälteste und das dienstjüngste Mitglied des Stiftungsrats, bei deren Verhinderung das nächstälteste und nächstjüngste Mitglied berufen und verpflichtet. Im Bedarfsfall kann der Vorsitzende zwei andere wahlberechtigte Angehörige der Kirchengemeinde als Beisitzer bestimmen.

5. Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes ernannt.

6. Wird die Wahl nach Filialorten getrennt durchgeführt, so bestimmt der Stiftungsrat die Zusammensetzung der einzelnen Wahlvorstände. Vorsitzender des Wahlvorstandes muß stets ein Mitglied des Stiftungsrats sein.

7. Der Wahlvorstand entscheidet über die Stimmberechtigung, Wählbarkeit, Gültigkeit der Stimmzettel und sonstige Anstände des Wahlverfahrens, Ablehnung der Wahl und Wahlanfechtung.

8. Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

9. Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Beendigung der Wahl beim Erzbischöflichen Oberstiftungsrat Beschwerde erhoben werden. Dieser entscheidet endgültig. Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder unmittelbar beim Erzbischöflichen Oberstiftungsrat vorgebracht werden.

10. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

§ 20

1. Die Wahl ist öffentlich. Sie muß in ununterbrochener Handlung durchgeführt werden.

2. Während der Wahlhandlung müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein.

3. Der Wahlvorstand hat im Wahlraum für Ruhe und Ordnung zu sorgen; er kann jeden aus dem Raum verweisen, der die Wahlhandlung stört.

4. Im Wahlraum dürfen während der Wahlhandlung weder Beratungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hiervon sind die Beratungen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, die durch die Leitung der Wahlhandlung bedingt sind.

§ 21

1. Zur Stimmabgabe ist jeder Wahlberechtigte der Kirchengemeinde berechtigt, der nicht nach § 10 an der Ausübung des Wahlrechts gehindert ist. Ist sein Name nicht in die Wählerliste aufgenommen, so ist er nach Feststellung der Wahlberechtigung durch den Wahlvorstand zur Wahl zuzulassen. Die Zulassung ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

2. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Anl. 3 3. Die Stimmzettel müssen von einheitlichem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein. Sie können hand- oder maschinengeschrieben oder gedruckt sein. Die Gewählten müssen so bezeichnet werden, daß kein Mißverständnis entsteht.

4. Auf dem Stimmzettel ist zwischen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zu unterscheiden.

5. Vor Abgabe des ersten Stimmzettels hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

6. Der Wähler nennt zuerst Name und Wohnung. Nachdem sein Name in der Wählerliste oder in der Wahlniederschrift (Absatz 1) vermerkt ist, übergibt er den zusammengefalteten Stimmzettel dem Vorsitzenden, der ihn sofort ungeöffnet in die Wahlurne legt. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen jedes Wählers in der Wählerliste. Offene und kenntlich gemachte Stimmzettel sind vom Wahlvorstand zurückzuweisen.

VI. Feststellung des Wahlergebnisses, Ablehnung und Anfechtung der Wahl

§ 22

Nach Ablauf der Wahlzeit werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen, gezählt und mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste verglichen. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist diese in der Wahlniederschrift anzugeben und nach Möglichkeit zu erläutern.

§ 23

1. Sodann öffnet ein Beisitzer die Stimmzettel und übergibt jeden einzeln dem Vorsitzenden, der ihn nach lauter Verlesung dem anderen Beisitzer weiterreicht zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung.

2. Der Schriftführer trägt jede Person, auf die eine Stimme entfällt, mit ihrem Namen in die Niederschrift ein und setzt hinter den Namen jeweils die Zahl der bis dahin auf sie gefallenen Stimmen, also bei der ersten auf sie gefallenen Stimme 1, bei der zweiten 2 und so weiter. Mitglieder und Ersatzmitglieder sind dabei getrennt aufzuführen.

3. In der gleichen Weise führt einer der beiden Beisitzer eine Gegenliste, die beim Abschluß der Wahlhandlung von dem Wahlvorstand zu unterzeichnen und der Wahlniederschrift anzuschließen ist.

Anlage 4

4. Stimmzettel, die zu beanstanden sind, werden zunächst zurückgestellt. Nach Eröffnung aller Stimmzettel wird über sie beraten und entschieden. Die Gründe der Entscheidung sind in der Niederschrift anzugeben. Die betreffenden Stimmzettel werden, mit laufender Nummer versehen, der Wahlniederschrift angeschlossen.

5. Findet in einer Kirchengemeinde eine nach Orten getrennte Wahl statt, ohne daß nach § 16 Absatz 1 und 2 ein besonderer Stiftungsrat für diese Orte bestellt werden muß, so sind die Stimmzettel von dem für den Filialort berufenen besonderen Wahlvorstand nur nach § 22 zu behandeln und zu beurkunden. Alsdann sind sie dem allgemeinen Wahlvorstand (§ 19 Absatz 1) zur Eröffnung, Prüfung und Feststellung der Stimmzettel nach § 23 zu übergeben.

§ 24

1. Ungültig sind Stimmzettel:

- a) die unterschrieben oder kenntlich gemacht sind,
- b) die keinen oder keinen leserlichen Namen enthalten oder keinen Genannten ausreichend bezeichnen,
- c) die keinen Namen von wählbaren Gemeindemitgliedern enthalten,
- d) die bei allen Genannten einen die Wahl ausschließenden Vorbehalt machen,
- e) die nicht von einheitlichem Papier sind.

2. Beziehen sich die in Absatz 1 aufgeführten Mängel nur auf einzelne Personen, so ist die Stimme nur insoweit ungültig.

3. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen als Mit-

glieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind, so gelten die zuerst aufgeführten. Wenn die Reihenfolge nicht festgestellt werden kann, ist der Stimmzettel ungültig.

§ 25

1. Nach Beendigung der Aufzeichnungen wird das Wahlergebnis festgestellt.

2. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen erhalten hat, bei gleicher Stimmenzahl geht das höhere Lebensalter vor.

§ 26

Anlage 5

1. Die Stimmzettel, die nicht nach § 23 Absatz 4 der Wahlniederschrift anzuschließen sind, werden nach Abschluß der Wahlhandlung vernichtet.

2. Die Wahlniederschrift, die das bei der Wahl eingehaltene Verfahren genau und vollständig enthalten soll, ist zu verlesen und vom Wahlvorstand zu unterzeichnen.

3. Die Wahlniederschrift ist mit allen Wahlakten vom Stiftungsrat zu verwahren.

§ 27

1. Den Gewählten wird die Wahl durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes mündlich oder schriftlich eröffnet mit der Aufforderung, eine etwaige Ablehnung innerhalb drei Tagen beim Wahlvorstand zu begründen.

2. Eine sofort abgegebene Erklärung des Gewählten über Annahme oder Ablehnung der Wahl und die Begründung für die Ablehnung der Wahl ist vom Schriftführer in die Wahlniederschrift aufzunehmen.

3. Geht von den Gewählten innerhalb einer Frist von drei Tagen beim Wahlvorstand keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen.

§ 28

1. Die Wahl kann ablehnen:

- a) wer bereits sechs Jahre Mitglied des Stiftungsrats gewesen ist,
- b) wer zur Zeit der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- c) wer durch dauernde Krankheit an der Wahrnehmung des Amtes verhindert ist,
- d) wer sonstige erhebliche Entschuldigungsgründe geltend machen kann.

2. Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet der Wahlvorstand.

3. Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes ist die Beschwerde an den Erzbischöflichen Oberstiftungsrat innerhalb einer Woche zulässig, der endgültig entscheidet.

§ 29

1. Nach Ablauf der Frist zur Ablehnung der Wahl sind die Namen der Gewählten durch Anschlag an der Kirchentür und durch Verkündigung beim sonn- oder festtäglichen Gottesdienst bekanntzugeben mit dem Hinweis, daß Einsprachen gegen die Wahl von den Wahlberechtigten innerhalb einer Woche schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes unter Angabe der Gründe erhoben werden können.

2. Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist das Ergebnis der Wahl dem Erzbischöflichen Oberstiftungsrat durch den bisherigen Stiftungsrat mitzuteilen.

§ 30

1. Der Einspruch kann sich auf Mängel in der Person eines Gewählten oder auf solche im Wahlverfahren (Verletzung der Wahlvorschriften oder irrige Feststellung des Wahlergebnisses) stützen.

2. Über die Einsprachen beschließt der Wahlvorstand. Ergibt die Feststellung, daß das Wahlergebnis wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften ganz oder zum Teil beeinflusst ist, so muß die Wahl ganz oder zum Teil für ungültig erklärt werden. Eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses ist zu berichtigen.

3. Der Beschluß des Wahlvorstandes ist zu begründen und dem, der den Einspruch erhoben hat, sowie dem, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, zuzustellen.

§ 31

1. Gegen den Beschluß des Wahlvorstandes steht den in § 30 Absatz 3 Genannten innerhalb einer Woche nach Zustellung des Einspruchbescheides die Beschwerde an den Erzbischöflichen Oberstiftungsrat zu. Dieser entscheidet endgültig.

2. Der Erzbischöfliche Oberstiftungsrat kann von Amtes wegen eine Wahl bei wesentlicher Verletzung der Wahlvorschriften für ungültig erklären oder eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses berichtigen lassen.

§ 32

1. Eine für ungültig erklärte Wahl ist alsbald zu wiederholen. Vor der Wiederholungswahl ist in der Wählerliste zu streichen, wer in der Zwischenzeit das Wahlrecht verloren hat. Aus besonderen Gründen kann vom Erzbischöflichen Oberstiftungsrat die Aufstellung einer neuen Wählerliste angeordnet werden.

2. Wird nur die Wahl einzelner Mitglieder für ungültig erklärt, so treten an deren Stelle die Ersatzmitglieder. Ist jedoch die Wahl von mehr als

der Hälfte der Gewählten für ungültig erklärt, so ist die Ergänzung durch Ersatzmitglieder nicht möglich. In diesem Fall ist die ganze Wahlhandlung zu wiederholen.

§ 33

1. Wer durch dauernde Krankheit an der Wahrnehmung des Amtes als Stiftungsrat verhindert ist oder sonstige erhebliche Entschuldigungsgründe geltend macht, kann während der Dienstzeit ausscheiden.

2. Über die Zulässigkeit der Amtsniederlegung entscheidet der Stiftungsrat.

3. Gegen die Entscheidung des Stiftungsrats ist die Beschwerde an den Erzbischöflichen Oberstiftungsrat innerhalb einer Woche zulässig, der endgültig entscheidet.

§ 34

1. Jede Veränderung in der Zusammensetzung des Stiftungsrats ist in der gleichen Weise wie das Wahlergebnis selbst (§ 29) bekanntzugeben.

2. Die Beurkundung über diese Vorgänge und über die erfolgte Bekanntmachung muß den Wahlakten angeschlossen werden.

§ 35

1. Die in den Stiftungsrat neu eintretenden Mitglieder sind innerhalb eines Monats durch den Vorsitzenden in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Aufgaben zu verpflichten. Der Vorsitzende hat hierbei die folgenden Worte an sie zu richten:

„Sie geloben vor Gott, das Ihnen anvertraute Ehrenamt mit Sorgfalt und Treue zu verwalten, die Interessen der Kirchengemeinde, ihrer Angehörigen und der katholischen Stiftungen zu wahren und in jedem Fall gerecht und unparteiisch ans Werk zu gehen.“

Hierauf hat jeder der zu Verpflichtenden dem Vorsitzenden die rechte Hand zu reichen und zu sprechen: „Ich gelobe es.“ Mit der erfolgten Verpflichtung treten die Gewählten in ihr Amt ein.

2. Über den Vorgang ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Verpflichteten zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden zu beurkunden ist. Sie wird den Wahlakten angeschlossen.

VII. Sonderbestimmungen

§ 36

1. Für die erste Wahl in einer Kirchengemeinde ist der Geistliche, der nach Bildung des Stiftungsrats dessen Vorsitzender sein wird, auch der Vorsitzende des Wahlvorstandes. Die übrigen Mit-

glieder des Wahlvorstandes werden von ihm berufen.

2. In begründeten Fällen kann vom Erzbischöflichen Ordinariat ein besonderer Bevollmächtigter ernannt werden.

3. Wird im Einzelfall die Wahl nicht an dem vom Erzbischöflichen Oberstiftungsrat festgesetzten Wahltag durchgeführt, so findet die Erneuerungswahl unter der Voraussetzung, daß die Mitglieder mindestens ein Jahr vor dem Wahltag in ihr Amt eingeführt worden sind, am nächsten einheitlichen Wahltag statt. Wenn die Dienstzeit aber noch kein volles Jahr beträgt, wird der nächste einheitlich festgesetzte Wahltag überschlagen.

VIII. Wahlen in Gesamtkirchengemeinden

§ 37

1. Sind mehrere selbständige, in kirchlicher Hinsicht unabhängige Kirchengemeinden nach Artikel 11 Absatz 2 OKStG. zur gemeinschaftlichen Ausübung des Besteuerungsrechts oder zur Erfüllung sonstiger gemeinsamer Aufgaben zu einer Gesamtkirchengemeinde vereinigt, so wird deren Stiftungsrat durch Zusammentritt der Stiftungsräte der Einzelkirchengemeinden gebildet. Er führt die Bezeichnung Gesamstiftungsrat.

2. Der Vorsitzende des Gesamstiftungsrats und dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag der Vorsitzenden der Einzelstiftungsräte vom Erzbischöflichen Ordinariat ernannt.

3. Die Höchstzahl der geistlichen Mitglieder im Gesamstiftungsrat wird auf zehn, diejenige der weltlichen auf vierzig festgesetzt. Die Zahl der dem Gesamstiftungsrat angehörenden geistlichen Mitglieder darf jedoch ein Viertel der Zahl der weltlichen Mitglieder nicht übersteigen.

4. Ergeben sich beim Zusammentritt der Einzelstiftungsräte mehr als zehn geistliche Mitglieder, so werden diese von den Vorsitzenden der in der Gesamtkirchengemeinde vereinigten Einzelkirchengemeinden durch Wahl bestimmt. Gewählt sind die zehn Vorsitzenden, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das höhere Lebensalter. Scheidet ein geistliches Mitglied während der Amtszeit aus, so tritt an dessen Stelle sein Amtsnachfolger.

5. Ergeben sich beim Zusammentritt der Einzelstiftungsräte mehr als vierzig weltliche Mitglieder, so werden die in den Gesamstiftungsrat abzuordnenden Mitglieder von den Einzelstiftungsräten durch ordnungsgemäßen Sitzungsbeschluß bestimmt. Nach Möglichkeit soll hierbei das zahlenmäßige

Verhältnis der katholischen Einwohner der Einzelkirchengemeinde zu demjenigen der Gesamtkirchengemeinde berücksichtigt werden.

6. Die Mitgliedschaft im Einzelstiftungsrat bildet die Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Gesamtstiftungsrat und das Verbleiben in diesem.

7. Bei Errichtung einer neuen Kirchengemeinde kann vom Erzbischöflichen Ordinariat bestimmt werden, daß diese zusammen mit derjenigen, von der sie losgetrennt wird, eine Gesamtkirchengemeinde im Sinne des Artikels 11 Absatz 2 OKStG. bildet.

8. Das Verhältnis der Einzelkirchengemeinden untereinander und zur Gesamtkirchengemeinde sowie die Zusammensetzung des Gesamtstiftungsrats werden durch eine unter den beteiligten Stiftungsräten vereinbarte Satzung geregelt.

9. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats.

IX. Schlußbestimmungen

§ 38

1. Diese Wahlordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

2. Alle gegenteiligen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, insbesondere die Wahlordnung für die Mitglieder der katholischen Stiftungs-Kommissionen vom 13. Mai 1863 (GVBl. Seite 167), die Verordnung: die Bestellung der Stiftungsräte und die Wahl derselben in katholischen Kirchengemeinden betr. vom 26. November 1890 (GVBl., Seite 753), die Verordnung: die Bestellung der Kirchengemeindevertretung für katholische Kirchengemeinden betr. vom 12. Mai 1890 (GVBl. Seite 171), die Erzbischöfliche Verordnung über die Wahlen zum Stiftungsrat und zur Kirchengemeindevertretung vom 29. September 1942 Nr. 136 (Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg Seite 119) werden zum gleichen Tag außer Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 30. Dezember 1950.

† Wendelin, Erzbischof

Muster für eine

Wählerlistezur Wahl der weltlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Stiftungsrats in der katholischen Kirchengemeinde
Aach

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
|-------|---------------|----------------|---------------------|---------------------|--|--|
| O.-Z. | Zuname | Vorname | Beruf | Wohnung | Grund der Nicht- wählbarkeit (§ 11) | Angabe über die Aus- übung des Wahl- rechts (§ 21, Absatz 6) |
| 1. | <i>Bader</i> | <i>Hermann</i> | <i>Holzhauer</i> | <i>Kirchstr. 1</i> | | × |
| 2. | <i>Baur</i> | <i>Anton</i> | <i>Webermeister</i> | <i>Haus Nr. 68</i> | | × |
| 3. | <i>Baur</i> | <i>Josef</i> | <i>Gastwirt</i> | <i>Haus Nr. 83</i> | § 11 Abs. 2 (<i>Mesner</i>) | × |
| 4. | <i>Baur</i> | <i>Otto</i> | <i>Landwirt</i> | <i>Haus Nr. 96</i> | | × |
| 5. | <i>Binder</i> | <i>Karl</i> | <i>Straßenwart</i> | <i>Haus Nr. 63</i> | | × |
| 6. | <i>Blum</i> | <i>Karl</i> | <i>Schreiner</i> | <i>Haus Nr. 18</i> | | × |
| 7. | <i>Bram</i> | <i>Paul</i> | <i>Landwirt</i> | <i>Blumenstraße</i> | | × |
| | <i>usw.</i> | | | | | |

Aach, den

Der Katholische Stiftungsrat:

Martin Stadler, Pfarrer
Ferdinand Rümmele
Karl Trippel

Die Richtigkeit der Abstimmungsvermerke in Spalte 7 bei der heute vorgenommenen Wahl wird beurkundet.

Aach, den

Der Schriftführer:

Emil Fischer, Stiftungsaktuar

Muster für eine

Einladung
zur Wahl der weltlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Stiftungsrats.

Die Dienstzeit des im Jahre gewählten Katholischen Stiftungsrats läuft am ab.
Für die an diesem Tage ausscheidenden Mitglieder

Josef Albrecht
Jakob Maier
Ferdinand Rümmele
Karl Trippel

ist eine Neuwahl vorzunehmen. Nach der Wahlordnung vom 30. Dezember 1950 beträgt die Zahl der zu wählenden Mitglieder in unserer Kirchengemeinde vier. Gleichzeitig sind zwei Ersatzmitglieder für die im Laufe der Wahlperiode etwa ausscheidenden Mitglieder zu wählen. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre.

Wahlberechtigt sind alle im Besitz der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen Angehörigen der Kirchengemeinde, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen:

- a. wem die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt ist (§§ 35 und 36 StGB),
- b. wer in den der Wahl vorangegangenen 6 Jahren nach den Strafgesetzen wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden ist,
- c. wer wegen Gotteslästerung, Beschimpfung der katholischen Kirche oder ihrer Einrichtungen und Gebräuche öffentliches Ärgernis gegeben hat,
- d. wer die Ehe ohne Beachtung der kirchlichen Ehevorschriften geschlossen hat, diesen zuwiderhandelt oder seine Kinder nicht durch die katholische Kirche taufen läßt und katholisch erzieht,
- e. wer in den der Wahl vorangegangenen 6 Jahren die Übernahme oder Fortführung des Amtes als Stiftungsrat eigenmächtig verweigert hat oder im Disziplinarverfahren als Mitglied des Stiftungsrats, als Rechner kirchlicher Stiftungen oder als Kirchensteuererheber entlassen worden ist,
- f. wer namentlich exkommuniziert oder dessen von selbst eingetretene Exkommunikation vom Erzb. Ordinariat festgestellt worden ist,
- g. wer mit der Zahlung der Kirchensteuern trotz Zahlungsfähigkeit und besonderer Mahnung mehr als zwei Jahre rückständig ist,
- h. wem das Wahlrecht vom Erzb. Oberstiftungsrat wegen Ärgernis erregender Lebensführung oder schwerer Vernachlässigung der kirchlichen Pflichten aberkannt worden ist.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Tag der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet hat.

In den Stiftungsrat können jedoch nicht eintreten:

- a. durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad (nach bürgerlichem Recht) miteinander verbundene Personen, auch wenn die Ehe, durch welche diese Schwägerschaft begründet wurde, nicht mehr besteht,
- b. als Rechner, Kirchensteuererheber oder Mesner dem Stiftungsrat unterstellte Personen,
- c. sonstige in der örtlichen kirchlichen Vermögensverwaltung ständig beschäftigte Bedienstete, es sei denn, daß die Beschäftigung als unerhebliche Nebenbeschäftigung anzusehen ist,
- d. die Mitglieder des Erzbischöflichen Ordinariats, die Kollegialmitglieder des Erzbischöflichen Oberstiftungsrats, die Dienstvorstände der Erzbischöflichen Bauämter und die Dienstvorstände der kirchlichen Bezirksverwaltungen,
- e. die Landräte als Dienstvorstände der staatlichen Bezirksverwaltungen.

Außerdem bildet auch das Bestehen eines verwandtschaftlichen oder schwägerschaftlichen Verhältnisses der genannten Art zum Vorsitzenden des Stiftungsrats, zum Rechner oder Kirchensteuererheber ein Hindernis für den Eintritt in den Stiftungsrat.

Die aus dem Stiftungsrat ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.
Die Wahl findet am nächsten

Sonntag, den, vormittags von bis Uhr
im statt.

Die Wahlberechtigten werden gebeten, sich vollzählig an der Wahl zu beteiligen. Es wird erwartet, daß im Vertrauen auf Gott und in der Verantwortung für das Wohl der Kirchengemeinde nur einsichtige und erfahrene Männer, deren katholische Gesinnung und charaktervolle Lebensführung bekannt ist, gewählt werden.

Aach, den

Der Vorsitzende des Kath. Stiftungsrats:

Martin Stadler, Pfarrer.

Hiermit wird beurkundet, daß die Einladung durch Anschlag an der Kirchentür in der Zeit vom Sonntag, den bis Sonntag, den nach Beendigung der Wahl sowie durch Verkündigung von der Kanzel beim Gottesdienst am Sonntag, den bekannt gemacht worden ist.

Aach, den

Der Wahlvorstand:

Martin Stadler, Pfarrer und Vorsitzender

Ferdinand Rümmele, 1. Beisitzer

Karl Trippel, 2. Beisitzer

Emil Fischer, Schriftführer

Anlage 3

Muster für einen

Stimmzettel

zur Wahl der weltlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Stiftungsrats in der Katholischen Kirchengemeinde *Aach*.

A. Mitglieder

Rümmele Ferdinand, Arbeiter

Trippel Karl, Mechaniker

Schroff Karl, Schreinermeister

Huber Hermann, Landwirt

B. Ersatzmitglieder

Gaiser Bruno, Maler

Bader Karl, Landwirt

Muster für eine

Gegenliste

Bei der heute in der Zeit von bis Uhr in der Katholischen Kirchengemeinde *Aach* vorgenommenen Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Stiftungsrats haben die nachgenannten Personen die jeweils beigesetzten Stimmen erhalten:

A. Mitglieder

1. *Rümmele Ferdinand, Arbeiter*: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28.
2. *Trippel Karl, Mechaniker*: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29.
3. *Schroff Karl, Schreinermeister*: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25.
4. *Huber Hermann, Landwirt*: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19.
5. *Wiggenhauser Franz, Schneider*: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11.
6. *Zimmermann Eduard, Landwirt*: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15.
7. *Schmitt Jakob, Landwirt*: 1.
8. *Müller Florian, Schuhmacher*: 1.

B. Ersatzmitglieder

1. *Gaiser Bruno, Maler*: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23.
2. *Bader Karl, Landwirt*: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20.
3. *Jäger Otto, Landwirt*: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7.
4. *Renner Adolf, Landwirt*: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19.

Aach, den

Der Wahlvorstand:

Martin Stadler, Pfarrer und Vorsitzender
Ferdinand Rümmele, 1. Beisitzer
Karl Trippel, 2. Beisitzer
Emil Fischer, Schriftführer.

Muster für eine

Niederschrift

zur Wahl der weltlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Stiftungsrats in der Katholischen Kirchengemeinde *Aach*.

Geschehen im zu *Aach*, den

Gegenwärtig:

Der Vorsitzende: *Martin Stadler*, Pfarrer

Die Beisitzer: *Ferdinand Rümmele*

Karl Trippel

Der Schriftführer: *Emil Fischer*, Stiftungsaktuar

Nach der Einladung des Vorsitzenden des Stiftungsrats vom, die dieser Niederschrift mit der Beurkundung über die vorschriftsmäßige Bekanntmachung unter Ziffer 1 angeschlossen ist, sind *vier* Mitglieder und *zwei* Ersatzmitglieder des Katholischen Stiftungsrats auf die Dauer von 6 Jahren zu wählen.

Um Uhr wurde die Wahlhandlung eröffnet.

Der Wahlvorstand prüfte bei jedem Wähler dessen Eintrag in der Wählerliste nach. Die nachgenannten Personen, die nicht in die Wählerliste aufgenommen waren, wurden nach Prüfung der Wahlberechtigung vom Wahlvorstand zur Abstimmung zugelassen:

1. *Hippach Josef*, Konditormeister, Haus Nr. 33
2. *Paul Richard*, Holzhauer, Haus Nr. 121
3. *Forster Matthias*, Webermeister, Haus Nr. 184.

Dagegen konnten folgende Personen nicht zur Abstimmung zugelassen werden, da ihre Wahlberechtigung nicht nachzuweisen war:

1. *Grusek Martin*, Händler, Gasthaus zum Bären
2. *Schulz Robert*, Kaufmann, z. Zt. Weberhof.

Wahlberechtigte, die auf offenen Stimmzetteln, Stimmzetteln von nicht einheitlichem Papier oder solchen mit äußeren Kennzeichen versehenen zu wählen versuchten, wurden zurückgewiesen.

Die Stimmzettel der nicht zurückgewiesenen Wähler wurden jeweils uneröffnet in die Wahlurne gelegt. Gleichzeitig wurde die erfolgte Stimmabgabe vom Schriftführer in der hierfür in der Wählerliste vorgesehenen Spalte durch ein x vermerkt, soweit nicht der Wähler in die Wahl Niederschrift selbst eingetragen werden mußte.

Um Uhr wurde die Wahlhandlung geschlossen.

Die Stimmzettel wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ihre Zahl betrug 38. Diese stimmte mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

(Wird keine Übereinstimmung erzielt, so ist der Unterschied aufzuklären.)

Hierauf öffnete der 1. Beisitzer, *Ferdinand Rümmele*, jeden Stimmzettel und übergab jeden einzeln dem Vorsitzenden des Wahlvorstands, der ihn jeweils laut vorlas und an den zweiten Beisitzer, *Karl Trippel*, abgab. Von diesem wurden alle Stimmzettel bis zum Ende der Feststellungen aufbewahrt.

Der Schriftführer verzeichnete den Namen jeder Person, auf die Stimmen entfallen waren, in der Niederschrift, vermerkte daneben jede dem Kandidaten zugefallene Stimme und zählte diese laut.

In der gleichen Weise führte der zweite Beisitzer, *Karl Trippel*, eine Gegenliste.

Auf folgende Personen sind danach die jeweils beigetzten Stimmen entfallen:

A. Mitglieder

1. Rümmele Ferdinand, Arbeiter: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28.
2. Trippel Karl, Mechaniker: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29.
3. Schroff Karl, Schreinermeister: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25.
4. Huber Hermann, Landwirt: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19.
5. Wiggenhauser Franz, Schneider: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11.
6. Zimmermann Eduard, Landwirt: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15.
7. Schmitt Jakob, Landwirt: 1.
8. Müller Florian, Schuhmacher: 1.

B. Ersatzmitglieder

1. Gaiser Bruno, Maler: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23.
2. Bader Karl, Landwirt: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20.
3. Jäger Otto, Landwirt: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7.
4. Renner Adolf, Landwirt: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden die folgenden drei Stimmzettel ganz oder teilweise für ungültig erklärt:

1. Angabe des Grundes der Ungültigkeit.
- 2.
- 3.

Dagegen wurden die nachstehend aufgeführten Stimmzettel, bei denen Bedenken bestanden hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für gültig erklärt:

- 1.
- 2.
- 3.

Alle vorstehend erwähnten Stimmzettel, über die durch den Wahlvorstand ein Beschluß gefaßt worden ist, wurden in dieser Reihenfolge mit fortlaufenden Nummern versehen und der Niederschrift angeschlossen.

Die meisten Stimmen haben somit erhalten:

A. Mitglieder

| | |
|------------------------------------|----|
| 1. Trippel Karl, Mechaniker: | 29 |
| 2. Rümmele Ferdinand, Arbeiter: | 28 |
| 3. Schroff Karl, Schreinermeister: | 25 |
| 4. Huber Hermann, Landwirt: | 19 |

B. Ersatzmitglieder

| | |
|--------------------------|----|
| 1. Gaiser Bruno Maler: | 23 |
| 2. Bader Karl, Landwirt: | 20 |

Gesetzliche Anstände gegen die Wählbarkeit der mit den meisten Stimmen vorgeschlagenen Kandidaten haben sich bei der über diese Frage geführten Nachprüfung nicht ergeben.

Die Gewählten wurden einzeln gefragt, ob sie die auf sie gefallene Wahl annehmen. Diese gaben folgende Erklärung ab:

A. Mitglieder

1. *Trippel Karl, Mechaniker: Ich nehme die Wahl an.*
2. *Rümmele Ferdinand, Arbeiter: Ich nehme die Wahl an.*
3. *Schroff Karl, Schreinermeister: (Ist nicht anwesend).*
4. *Huber Hermann, Landwirt: Ich nehme die Wahl an.*

B. Ersatzmitglieder

1. *Gaiser Bruno, Maler: (Ist nicht anwesend).*
2. *Bader Karl, Landwirt: Ich nehme die Wahl an.*

*Karl Trippel
Ferdinand Rümmele
Hermann Huber
Karl Bader*

Hierauf wurden alle Stimmzettel mit Ausnahme der oben bezeichneten, die dieser Niederschrift angeschlossen sind, vernichtet. Die Gegenliste wurde vom Wahlvorstand unterzeichnet und zu den Akten genommen, die Niederschrift vorgelesen, für richtig befunden und unterzeichnet.

Der Wahlvorstand:

*Martin Stadler, Pfarrer und Vorsitzender
Ferdinand Rümmele, 1. Beisitzer
Karl Trippel, 2. Beisitzer
Emil Fischer, Schriftführer.*

Muster für eine

Bekanntmachung

über das Ergebnis bei der Wahl der weltlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Stiftungsrats.

Bei der am Sonntag, den durchgeführten Wahl der weltlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Stiftungsrats wurden

Karl Trippel, Mechaniker
Ferdinand Rümmele, Arbeiter
Karl Schroff, Schreinermeister
Hermann Huber, Landwirt

zu Mitgliedern sowie

Bruno Gaiser, Maler
Karl Bader, Landwirt

zu Ersatzmitgliedern auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Einsprachen gegen die Wahl müßten von den Wahlberechtigten bis spätestens schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes unter Angabe der Gründe erhoben werden. Die Einsprachen können sich nach § 30 Absatz 1 der Wahlordnung nur auf Mängel in der Person eines Gewählten oder auf Mängel im Wahlverfahren stützen.

Aach, den

Martin Stadler, Pfarrer
und Vorsitzender des Wahlvorstandes.

Begründung

I. Allgemeine Bestimmungen

Die selbständige Vermögensverwaltung ist den Kirchen in dem Gesetz über die Verwaltung des Vermögens der Religionsgesellschaften vom 7. April 1927 (GVBl. S. 97) durch den Staat gewährleistet worden. Bis dahin stand die Gesetzgebung über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens in Baden entgegen der Rechtsauffassung der Kirche, die ihrer Natur nach von politischen Prinzipien unabhängig ist, noch weitgehend unter dem Einfluß überkommener staatskirchlicher Vorstellungen. Dieses Gesetz hat daher für die katholische Kirche in Baden eine verhältnismäßig große Bedeutung, da es dem Ordinarius die Möglichkeit gibt, in eigener Gesetzgebung die Grundlagen für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens zu schaffen. Die Grundzüge sind in Ausübung des in dem oberhirtlichen Amte liegenden Rechts zur freien und selbständigen Regelung der kirchlichen Angelegenheiten der Erzdiözese durch Erzbischöfliche Verordnung in der Satzung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg, badischen Anteils, vom 27. Februar 1934 (Amtsblatt S. 195) niedergelegt. Diese Satzung, die am 1. April 1934 in Kraft getreten ist, stellt seitdem die Grundlage für die weitere Gesetzgebung über die Verwaltung des Vermögens der katholischen Kirche in Baden dar.

Nach § 15 der Satzung hat der Ordinarius das Recht, das Verfahren über die Bestellung der Stiftungsräte zu regeln. In dem Wortlaut dieses Paragraphen ist bereits angedeutet, daß die Bestellung der Stiftungsräte durch Wahl erfolgen soll. Die Wahlordnung für die katholischen Kirchengemeinden stellt in § 1 diese Notwendigkeit besonders heraus. Die Wahl der weltlichen Mitglieder des Stiftungsrats ist für die Laien eine Möglichkeit, an der kirchlichen Vermögensverwaltung Anteil zu nehmen. Diese Aufgabe soll daher kraft des allen Getauften übertragenen allgemeinen Priesteramtes im Vertrauen auf Gott und mit dem Ernst der Verantwortung für das Wohl der Kirchengemeinde übernommen werden. Wenn sich auch die Ausübung des Wahlrechts nur auf eine äußere Funktion des kirchlichen Lebens bezieht, so stellt dieses Recht trotzdem auch einen Vollzug des der Kirche von ihrem Herrn übertragenen Auftrags dar, das seine letzte Begründung in der von jedem Christen geforderten Teilnahme am Leben der Kirche als dem mystischen Leib Christi bildet.

Nach § 14 Absatz 1 der Satzung besteht der Stiftungsrat in der Regel aus dem Pfarrgeistlichen als dem Vorsitzenden und vier bis sechzehn Mitgliedern, die aus den Angehörigen der Kirchengemeinde gewählt werden. Die Bestimmung von § 2 Absatz 2 der Dienstinstruktion für die katholischen Stiftungsräte über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens vom 29. Mai 1863, wonach der Bürgermeister oder, wenn dieser nicht katholisch sein sollte, das dienstälteste katholische Mitglied des Gemeinderats stets Mitglied des Stiftungsrats ist, gilt danach nicht mehr. Der Pfarrgeistliche ist somit das einzige geborene Mitglied des Stiftungsrats.

§ 2 der Wahlordnung legt im Rahmen der durch die Satzung gezogenen Grenzen die Zahl der gewählten Mitglieder im einzelnen fest. Die Zahlen sind bindend.

Wenn in einer Kirchengemeinde keine Beschlüsse nach dem Ortskirchensteuergesetz zu fassen sind, ist ein Organ in dem in Absatz 1 bezeichneten Ausmaß nicht unbedingt notwendig. Absatz 2 bestimmt daher, daß in solchen Kirchengemeinden die Zahl der zu wählenden Mitglieder durch Beschluß des Stiftungsrats auf vier bis acht festgesetzt werden kann. Von dieser Möglichkeit können aber nur Kirchengemeinden Gebrauch machen, die entweder überhaupt keine Ortskirchensteuer erheben oder die das Besteuerungsrecht nach Artikel 11 Absatz 2 OKStG. auf eine Gesamtkirchengemeinde übertragen haben.

In Absatz 3 und 4 sind die beiden Fälle aufgeführt, in denen auch in Filialorten ein besonderer Stiftungsrat gewählt werden muß. Die Wahl eines besonderen Stiftungsrats ist in Filialorten, in denen eigene kirchliche Stiftungen, also besondere örtliche Fonde bestehen, eine zwingende Notwendigkeit, da deren Vermögen nicht vom Stiftungsrat der Gesamtgemeinde verwaltet werden kann. Dieselbe Voraussetzung trifft auch für Filialorte zu, deren Einwohner nach Artikel 20 OKStG. nur in beschränktem Maße zu den kirchlichen Steuern der Gesamtgemeinde beigezogen werden. Dies sind Filialorte, denen nach dem Ortskirchensteuergesetz eigene Rechtspersönlichkeit und eigene Steuererhebung zukommt, oder Filialorte, deren Einwohner ihre Ortskirchensteuer wohl an die Gesamtgemeinde, aber nur mit einem ermäßigten Hebesatz zu entrichten haben. Umfaßt eine Kirchengemeinde solche Filialorte, so wird die Zahl der in den übrigen Orten zu wählenden Mitglieder nur nach

deren Einwohnerzahl bestimmt. Die Teilnahme der besonders gewählten Stiftungsräte der Filialorte an Beschlüssen, die die Gesamtgemeinde betreffen, ist in § 16 besonders geregelt.

Der Stiftungsrat ist Verwalter und Rechtsvertreter des örtlichen Kirchenvermögens. Wegen der ihm obliegenden Aufgaben wird auf §§ 6, 8, 10-12 der Satzung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 27. Februar 1934 verwiesen. Nach der neuen Wahlordnung obliegen dem Stiftungsrat nunmehr auch die Aufgaben, die bisher nach dem Ortskirchensteuergesetz der Kirchengemeindevertretung oder der Kirchengemeindeversammlung zukamen. § 3 der Wahlordnung enthält somit eine wesentliche Erweiterung des Aufgabenkreises des Stiftungsrats.

Das Ortskirchensteuergesetz vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501), das im wesentlichen auf das Gesetz, die Besteuerung der örtlichen kirchlichen Bedürfnisse betreffend vom 26. Juli 1888 (GVBl. S. 383) zurückgeht, sah in Kirchengemeinden, die weniger als achtzig stimmberechtigte Gemeindegossen umfassen, eine Beschlußfassung durch die Kirchengemeindeversammlung, das ist eine Versammlung aller stimmberechtigten Kirchspielseinwohner, und im übrigen eine Beschlußfassung durch die von den stimmberechtigten Gemeindegossen zu wählende Kirchengemeindevertretung vor. Ihre Befugnisse waren in den Artikeln 8, 9, 26 und 32 OKStG. im einzelnen festgelegt. Die Obliegenheiten der Kirchengemeinde sollten danach, wie auch in Artikel 6 Absatz 1 OKStG. besonders festgestellt ist, ausschließlich durch die Kirchengemeindeversammlung bzw. Kirchengemeindevertretung wahrgenommen werden. Dem Stiftungsrat kam danach in Kirchensteuerangelegenheiten keine eigene Beschlußfähigkeit zu. Die Bestimmungen über die Kirchengemeindeversammlung und Kirchengemeindevertretung, die eine der katholischen Kirche an sich fremde Einrichtung darstellen, sind analog dem damals in Baden geltenden Gemeinderecht, das neben dem Gemeinderat die Gemeindeversammlung und in den größeren Gemeinden den Bürgerausschuß kannte, getroffen worden. Außerdem war die damalige Gesetzgebung wohl auch durch die Gedanken der konstitutionellen Staatsform mit ihrem Zweikammersystem maßgeblich beeinflusst. Die Gemeindeordnungen der neueren Zeit sehen dagegen durchweg nur die Bildung eines einzigen kollegialen Organs, den von der Gesamtheit der stimmberechtigten Bürger gewählten Gemeinde- oder Stadtrat vor, dem die Beschlußfähigkeit über alle Gemeindeangelegenheiten zukommt.

In der praktischen Handhabung hat die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften über die

Kirchengemeindeversammlung bzw. die Kirchengemeindevertretung vielfach zu Schwierigkeiten geführt. Nachdem die politischen Gemeinden auf die Beibehaltung des Zweikammersystems verzichtet haben, erscheint es deshalb in jeder Hinsicht gerechtfertigt, auch bei den Kirchengemeinden für die Zukunft an dessen Einrichtung nicht mehr festzuhalten. Außerdem sind die Kapitalvermögen der Kirchengemeinden und kirchlichen Ortsstiftungen seit dem Jahre 1914 durch die Inflation und die Währungsreform auf ein bis zwei vom Hundert des ursprünglichen Standes zusammengeschrumpft. Dementsprechend ist auch die Bedeutung der das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörde und ihrer Beschlufsorgane gegenüber der Zeit vor dem ersten Weltkrieg wesentlich zurückgegangen. § 3 sieht deshalb eine organisatorische Neuordnung in der Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens vor. Nach § 17 der Satzung werden die Bestellung der Kirchengemeindevertretung, das Wahlverfahren, Berufung und Auflösung vom Ordinarius geordnet. Im Vollzug dieser Bestimmung wird die Einrichtung der Kirchengemeindeversammlung und Kirchengemeindevertretung nunmehr im Hinblick auf den dargelegten Sachverhalt vollständig aufgegeben und ihre Zuständigkeit ausschließlich dem Stiftungsrat übertragen. Dies stellt gegenüber dem seitherigen Verfahren eine bedeutende Vereinfachung dar. Um jedoch der Beschlußfassung der Stiftungsräte den notwendigen Rückhalt bei den Kirchengemeindegossen zu verschaffen, ist die Zahl der weltlichen Mitglieder der Stiftungsräte, die bisher tatsächlich meist nur vier bis acht Mitglieder betrug, in § 2 entsprechend der Größe der Kirchengemeinden festgelegt. Es bleibt dabei auch in Zukunft den Stiftungsräten unbenommen, die Kirchengemeinden in ihrer Gesamtheit von Beschlüssen, die besonders weitgehend sind, wie zum Beispiel bei Kirchenbauten und Aufnahme von größeren Darlehen in eigens hierfür einzuberufenden Versammlungen zu unterrichten und so für die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens, soweit dies tunlich erscheint, zu interessieren. Eine Verpflichtung hierzu besteht aber nicht.

Die weiteren Bestimmungen über die Geschäftsführung sind einer später zu erlassenden Geschäftsordnung vorbehalten. Vorläufig gilt hierfür noch die Dienstinstruktion für die katholischen Stiftungsräte über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens vom 29. Mai 1863, soweit sie nicht durch später erlassene Bestimmungen überholt ist.

Die kirchensteuerrechtliche Grundlage für die Übertragung der Befugnisse der Kirchengemeindeversammlung bzw. Kirchengemeindevertretung auf den Stiftungsrat ist für den Landesbezirk Baden

(Nordbaden) durch das am 3. November 1949 vom Württemberg-badischen Landtag beschlossene Gesetz Nr. 1044 zur Ergänzung des Badischen Landeskirchensteuergesetzes und des Badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 22. November 1949 (RegBl. S. 222), das folgenden Wortlaut hat, bereits gegeben:

§ 1

Der Präsident des Landesbezirks Baden — Abteilung Kultus und Unterricht — wird ermächtigt, Befreiungen von solchen Vorschriften des Badischen Landeskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 492) und des Badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in der zur Zeit geltenden Fassung zu erteilen, welche die Anzahl, die Berufung und die Zusammensetzung der Beschlusßorgane zum Gegenstand haben.

§ 2

Das Gesetz tritt mit der Verkündigung in Kraft.

Die in § 1 vorgesehene Bekanntmachung des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abteilung Kultus und Unterricht — in Karlsruhe wird auf Antrag des Erzbischöflichen Ordinariats erfolgen. Für das Land Baden (Südbaden) ist die gleiche Regelung geplant. Die entsprechende Gesetzesänderung wurde durch Regierungsvorlage beim Badischen Landtag vor längerer Zeit beantragt.

§ 4 regelt den von selbst eintretenden Verlust des Amtes als Stiftungsrat und die Möglichkeit der Dienstentfernung durch den Erzbischöflichen Oberstiftungsrat unter bestimmten Voraussetzungen. Das Amt des Stiftungsrats setzt voraus, daß die Mitglieder den ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft nachkommen, die allgemeinen kirchlichen Pflichten erfüllen und sich durch charaktervolle Lebensführung auszeichnen. Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann vom Erzbischöflichen Oberstiftungsrat als Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Stiftungsrats aus dem Dienst entfernt werden. Dieser schwerwiegenden Entscheidung muß aber die Verwarnung vorausgehen, damit dem Schuldigen Gelegenheit gegeben ist, sich zu bessern und zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Die Dienstentfernung nach Absatz 3 hat den Verlust des Wahlrechts zur Folge (§ 10 Absatz 2 Buchstabe e), da der Schuldige durch sein Verhalten selbst zu erkennen gegeben hat, daß er an der Ausübung des ihm zukommenden Rechts nicht mehr interessiert ist.

Nach § 5 kann der Erzbischöfliche Oberstiftungsrat einen Stiftungsrat unter den besonders erwähnten Voraussetzungen auflösen. Mit dieser Anordnung verliert der Stiftungsrat sämtliche Rechte und

Pflichten. Der Erzbischöfliche Oberstiftungsrat muß deshalb in diesem Fall auch gleichzeitig die Neuwahl anordnen.

§ 6. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Nach dem bisherigen Recht waren bei erstmaliger Wahl eines Stiftungsrats oder im Falle des Ablaufs der Dienstzeit sämtlicher Mitglieder die eine Hälfte der Mitglieder auf sechs, die andere auf drei Jahre zu wählen. An dieser Übung hält § 6 nicht mehr fest, da die Kontinuität der Verwaltung durch die Bestimmung, daß die bisherigen Mitglieder den Dienst weiterversehen, bis die neugewählten Mitglieder in ihr Amt eingeführt sind, gewährleistet ist.

§ 7. Zugleich mit den Mitgliedern werden Ersatzmitglieder gewählt für die im Laufe einer Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder oder für Personen, die die auf sie gefallene Wahl ablehnen. Die Gründe für das Ausscheiden sind unter anderem Tod, Wegzug aus der Kirchengemeinde, Amtsniederlegung, Entfernung aus dem Dienst oder Verlust der Wählbarkeit.

§ 8. Die Bestimmung über den einheitlichen Wahltag ist im Hinblick auf die erweiterte Zuständigkeit des Stiftungsrats getroffen, um die Gewähr zu geben, daß der jeweilige Stiftungsrat in seiner Zusammensetzung den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht.

II. Anordnung der Wahl und Aufstellung der Wählerliste

§ 9. Die Wahl zum Stiftungsrat bedarf der sorgfältigsten Vorbereitung. Diese ist bis zur Bildung des Wahlvorstandes Sache des Stiftungsrats. Die Wahl muß danach noch während der Amtsdauer des bisherigen Stiftungsrats durchgeführt werden. Außerdem wird dadurch erreicht, daß der neue Stiftungsrat mit Ablauf der Amtsdauer des bisherigen in den Dienst eingeführt werden kann.

§ 10. Die Wahlberechtigung bleibt wie bisher auf die männlichen Angehörigen der Kirchengemeinden beschränkt. Das Wort „Angehörigen“ besagt, daß die Wahlberechtigten tatsächlich in der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz haben müssen. Wer sich nur vorübergehend oder zufällig in der Kirchengemeinde aufhält, ist nicht Angehöriger der Kirchengemeinde und demnach auch nicht wahlberechtigt. Auf das Erfordernis einer bestimmten Dauer des Wohnsitzes innerhalb der Kirchengemeinde wird verzichtet, da eine solche Bestimmung leicht zu Härten für die Betroffenen führen könnte. Das Wahlalter wird auf das vollendete 21. Lebensjahr festgesetzt. Der Kreis der Wahlberechtigten ist demnach gegenüber den bisherigen Bestimmungen erweitert. Die einschränkenden Bestimmungen in Absatz 2 und 3 erklären sich durch

den besonderen Charakter des Amtes, in das die Gewählten eintreten sollen.

§ 11. Voraussetzung für den Besitz des passiven Wahlrechts ist das 25. Lebensjahr. Eine Verwandtschaft oder Schwägerschaft in der geraden Linie macht den gleichzeitigen Eintritt in den Stiftungsrat in allen Graden unmöglich. In den Stiftungsrat können somit Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Schwiegersohn und so weiter nicht gleichzeitig eintreten. In der Seitenlinie erstreckt sich das Hindernis nur auf den zweiten Grad. Bei der praktischen Handhabung ist zu beachten, daß nicht die kirchenrechtliche, sondern die bürgerlich-rechtliche Zählung maßgebend ist. Danach dürfen sowohl Brüder als auch Schwäger nicht gleichzeitig ein Amt im Stiftungsrat ausüben. Es sei besonders darauf hingewiesen, daß Schwägerschaft nur entsteht zwischen einem Ehegatten und den Blutsverwandten des anderen. Außerdem können jene Personen nicht Mitglied des Stiftungsrats werden, die laufend an dessen dienstliche Weisung gebunden sind, oder die ihm selbst dienstliche Weisungen zu erteilen haben. Gegen eine Wahl des Organisten und Chorleiters in den Stiftungsrat bestehen keine Bedenken.

§ 12. Um eine reibungslose Wahl zu gewährleisten, ist auf die Anfertigung der Wählerliste die größte Sorgfalt zu verwenden. In die Liste müssen alle Angehörigen der Kirchengemeinde, die am Wahltag wahlberechtigt sind, aufgenommen werden. Hierbei wird sich die Einhaltung einer bestimmten Ordnung empfehlen, so daß die Wähler zum Beispiel in alphabetischer Reihenfolge oder nach Straßen aufgeführt werden. Wenn in einer Kirchengemeinde nach Orten getrennt gewählt wird, sind für die in Betracht kommenden Filialorte besondere Listen aufzustellen. Besteht in Filialorten ein besonderer Stiftungsrat, so hat dieser die in Betracht kommende Wählerliste anzufertigen. Die Liste muß im übrigen durch ordnungsgemäßen Sitzungsbeschluß als das maßgebende Verzeichnis bestimmt werden.

Die bisher übliche öffentliche Auflegung der Wählerliste ist im Interesse einer möglichst einfachen Gestaltung des Wahlrechts nicht beibehalten. Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in die Wählerliste wurde seither erfahrungsgemäß wenig Gebrauch gemacht, da eine Benachrichtigung der Wahlberechtigten, wie sie bei politischen Wahlen im allgemeinen durchgeführt wird, aus praktischen Gründen durchweg nicht erfolgt ist. Wenn nach dem bisherigen Wahlrecht eine Aufnahme in die Wählerliste unterblieb, so wurde das vielfach erst bei der Wahl selbst festgestellt. Da die Liste aber vor Beginn der Wahlhandlung abgeschlossen sein

mußte, war in diesem Fall eine Berichtigung nicht mehr möglich. Es liegt auf der Hand, daß dieser Umstand nicht selten, namentlich in kleinen Kirchengemeinden als besondere Härte empfunden wurde. Eine Bedeutung würde der öffentlichen Auflegung im übrigen letztlich nur zukommen, wenn dem gegen die Entscheidung des Stiftungsrats vorzuziehenden Beschwerdeverfahren wegen Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Wählerliste beim Erzbischöflichen Oberstiftungsrat die wahl-aufschiebende Wirkung zugebilligt werden könnte. Dies aber ist bei dem einheitlich festgesetzten Wahltermin nicht möglich. Um jedoch niemand unberechtigterweise von der Wahl auszuschließen, ist in § 21 Absatz 1 vorgesehen, daß ein Wahlberechtigter, dessen Name nicht in die Wählerliste aufgenommen ist, nach Feststellung der Wahlberechtigung durch den Wahlvorstand zur Stimmabgabe zugelassen werden kann. Diese Bestimmung, die nur für Ausnahmefälle gedacht ist, darf aber nicht dazu verleiten, die Wählerliste nicht sorgfältig anzufertigen. Ihre gewissenhafte Aufstellung wird in jedem Fall einen reibungslosen Ablauf der Wahlhandlung gewährleisten. Vielfach wird es sich empfehlen, für die Aufstellung der Wählerliste die Hilfe der Gemeindebehörden und Einwohnermeldeämter in Anspruch zu nehmen.

§ 13. Bei der Bestimmung des Wahlraums ist zu berücksichtigen, daß er am Tag der Wahl für alle Wahlberechtigten zugänglich ist. Die für die Abstimmung vorgesehene Zeit muß so bemessen werden, daß alle Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben können. Sie ist daher örtlich verschieden. Der Zeitraum von zwei Stunden darf aber unter keinen Umständen gekürzt werden.

III. Einladung zur Wahl

§ 14. Die Bekanntmachung der Wahl an der Kirchentür sollte jeweils bis zur Beendigung der Wahlhandlung angeheftet bleiben, damit die Wahlberechtigten auf ihre Verpflichtung hingewiesen werden. Findet in Filialorten regelmäßiger Sonntagsgottesdienst statt, so muß auch in diesen die Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Weise erlassen werden. Die Einladung zur Wahl ist wesentlich. Ihre Unterlassung wäre ein Grund zur Anfechtung. Für den Anschlag an der Kirchentür wird sich der volle Wortlaut der in Absatz 2 vorgeschlagenen Form immer empfehlen. Dagegen können die Erfordernisse der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit bei der Kanzelverkündigung unter Hinweis auf den Anschlag an der Kirchentür im Bedarfsfall gekürzt werden. Die namentliche Bezeichnung der seitherigen Mitglieder des Stiftungsrats fällt naturgemäß bei der ersten Wahl in einer Kirchen-

gemeinde weg. Außer der in § 14 vorgeschriebenen Form kann die Einladung zur Wahl auch in sonst üblicher Weise wie zum Beispiel durch Abdruck im Gottesdienstanzeiger der Kirchengemeinde bekanntgemacht werden.

IV. Wahlen in Kirchengemeinden mit Filialorten

§ 15. Bei der geographischen Struktur des Landes Baden und der religiös stark gemischten Bevölkerung decken sich die Grenzen der Kirchengemeinden oft nicht mit denen der politischen. Vielfach umfaßt das Gebiet der Kirchengemeinden das Gebiet mehrerer politischer Gemeinden oder mehrerer in sich geschlossener Orte. Diese Verhältnisse finden in der Wahlordnung ihre besondere Berücksichtigung. In diesen Fällen kann die Wahl sowohl gemeinsam als auch nach Orten getrennt durchgeführt werden. Bei einer gemeinsamen Wahl werden die allgemeinen Bestimmungen der Wahlordnung ohne Einschränkung angewandt.

Die beiden Fälle, in denen besondere Wahlen eine zwingende Notwendigkeit darstellen, sind in § 16 aufgeführt. Die Angehörigen dieser Filialorte haben in der Gesamtgemeinde kein unmittelbares Wahlrecht, da sie in vermögensrechtlicher Hinsicht von dieser entweder vollständig oder wenigstens in einem erheblichen Umfang getrennt sind. Um jedoch auch diesen Filialorten in Fragen der Gesamtgemeinde ein Mitwirkungsrecht zu sichern, bestimmen Absatz 4 und 5, daß aus dem Stiftungsrat des Filialorts in denjenigen der Gesamtgemeinde durch ordnungsgemäßen Beschluß eine Vertretung entsprechend dem Verhältnis der Anzahl der Katholiken des Filialorts zur Anzahl der Katholiken des Hauptortes abgeordnet wird. Bei der Ermittlung der Anzahl der Katholiken des Hauptortes sind jeweils die Katholiken der Filialorte, für die kein eigener Stiftungsrat nach § 2 Absatz 3 oder 4 bestellt wird, miteinzurechnen.

Wenn die Wahlen nach Orten getrennt durchgeführt werden, sieht § 17 zwei Möglichkeiten vor. In dem einen Fall wird in allen zur Kirchengemeinde gehörigen Orten die Gesamtzahl der erforderlichen Stiftungsratsmitglieder gewählt. Der einzelne Ort ist also im Stiftungsrat nicht unter allen Umständen durch bestimmte Mitglieder vertreten, da die abgegebenen Stimmen für alle zur Kirchengemeinde gehörigen Orte durchgezählt werden. In dem andern Fall wird in den Filialorten jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern in den Stiftungsrat der Gesamtgemeinde gewählt. Bei der Anzahl der den Filialorten zugebilligten Mitglieder ist das zahlenmäßige Verhältnis der katholischen Einwohner der Filialorte zu demjenigen der Gesamtgemeinde zu berücksichtigen. Dieses Verfahren wird besonders in Kirchen-

gemeinden mit großen Filialorten empfehlenswert sein, damit deren Einwohner bei der Verwaltung des kirchlichen Vermögens entsprechend ihrer zahlenmäßigen Stärke berücksichtigt werden. Nach Lage der Verhältnisse können auch in mehreren Filialorten zusammen getrennte Wahlen stattfinden.

§ 18. Gemeinsam ist den Wahlen in den Kirchengemeinden mit Filialorten, in denen kein besonderer Stiftungsrat zu bestellen ist, daß von allen Wahlberechtigten sämtliche wählbare Einwohner ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz in den einzelnen zur Kirchengemeinde gehörigen Orten gewählt werden können. Dies gilt auch, wenn die Wahl nach Orten getrennt so durchgeführt wird, daß von jedem Ort entsprechend dem zahlenmäßigen Anteil an der Gesamtgemeinde nur ein bestimmter Teil der Gesamtzahl der Mitglieder des Stiftungsrats gewählt wird. Daß die Einwohner der Filialorte mit besonderen Stiftungsräten in den Stiftungsrat der Gesamtgemeinde nicht unmittelbar gewählt werden können, ergibt sich aus der besonderen Stellung dieser Filialorte.

V. Verfahren bei der Wahl

§ 19. Die Vorbereitung der Wahl ist Sache des Stiftungsrats, die Leitung der Wahl selbst jedoch Aufgabe eines besonders für diesen Zweck zu bildenden Wahlvorstandes, der aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und dem Schriftführer besteht. Da der Wahlvorstand selbständige Entscheidungen zu treffen hat, ist seine Berufung mit Sorgfalt vorzunehmen. Die Mindestvoraussetzung ist der Besitz des aktiven Wahlrechts. Ist in einer Kirchengemeinde ein Vikar tätig, so sollte er nach Möglichkeit zum Schriftführer ernannt werden, damit er mit den Geschäften des Wahlvorstandes vertraut wird. Für bestimmte in der Wahlordnung im einzelnen bezeichnete Fälle ist jeweils eine besondere Beschlußfassung notwendig. Hierbei ist zu beachten, daß auch der Schriftführer beschließende Stimme hat. Finden in Kirchengemeinden mit mehreren politischen Gemeinden nach Orten getrennte Wahlen statt, so ist der Wahlvorstand nach Möglichkeit aus Mitgliedern des Filialstiftungsrats oder wenigstens aus den wahlberechtigten Einwohnern des Filialorts zu berufen.

§ 20 stellt an die Spitze den öffentlichen Charakter der Wahl, das heißt der gesamten Wahlhandlung bis zur Ermittlung des Wahlergebnisses. Jeder Wähler muß sich davon überzeugen können, daß die Wahlvorschriften einwandfrei beobachtet werden. Die Wahrung des Wahlheimnisses sowie die geheimen Beratungen und Beschlußfassungen durch den Wahlvorstand durchbrechen den Grundsatz der Öffentlichkeit nicht.

Der Wahlvorstand übt im Wahlraum das Hausrecht aus. Er hat darüber zu wachen, daß alles vermieden wird, was geeignet ist, die Wahlhandlung zu stören. Wer die Ruhe und Ordnung verletzt, ist aus dem Wahlraum zu verweisen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, macht er sich des Hausfriedensbruchs schuldig und kann mit Gewalt entfernt werden.

§ 21. Die Zulassung zur Abstimmung ist nicht von dem Eintrag in die Wählerliste, sondern von dem Nachweis der Wahlberechtigung abhängig. Der Eintrag in die Wählerliste beweist ohne weiteres die Wahlberechtigung. Ist der Eintrag unterblieben, so muß der entsprechende Nachweis von dem Wähler geführt werden. Am Wahlvorstand liegt es, die Beweisstücke gewissenhaft zu prüfen und über die Wahlberechtigung durch förmlichen Beschluß zu entscheiden. Der Sachverhalt muß in die Wahl-niederschrift aufgenommen werden. Die Zulassung zur Wahl ohne Eintrag in die Wählerliste stellt in Wirklichkeit einen Ausnahmefall dar, wenn die Wählerliste vom Stiftungsrat sorgfältig aufgestellt worden ist. Die Nachprüfung der Wahlberechtigung kann dem Wahlvorstand erleichtert werden, wenn ihm ein Verzeichnis in die Hand gegeben wird, das alle männlichen Angehörigen der Kirchengemeinde, die trotz Erreichung des wahlfähigen Alters nach § 10 nicht wahlberechtigt sind, mit Angabe der Hinderungsgründe enthält.

Die Vorschrift in Absatz 2, wonach das Wahlrecht in Person ausgeübt werden muß, hindert nicht, daß sich ein Wähler mit körperlichen Gebrechen zur Stimmabgabe einer Vertrauensperson bedienen kann. Die gebrechliche Person muß aber im Wahlraum anwesend sein.

Für den Stimmzettel ist vorgeschrieben, daß er verdeckt abgegeben werden muß. Diesem Erfordernis ist Genüge getan, wenn er wenigstens einmal gefaltet ist, so daß die Namen der Gewählten von außen nicht zu erkennen sind. Die Verwendung von Wahlumschlägen ist nicht vorgesehen, vielmehr schließt Absatz 6 letzter Satz diese Möglichkeit sogar aus. Über die Beschaffenheit der Stimmzettel ist lediglich gesagt, daß sie von einheitlichem Papier sein müssen. Für dessen Auflage im Wahlraum hat der Wahlvorstand zu sorgen. Weitere Vorschriften über Farbe und Form gibt es nicht. Es kommt nur darauf an, daß ein Stimmzettel kein Kennzeichen trägt. Bei der Entscheidung hierüber müssen die gesamten Umstände des Falles berücksichtigt werden.

Die Gewählten müssen eindeutig bezeichnet sein. Von der Einreichung von Wahlvorschlägen, wie sie bei politischen Wahlen üblich ist, sieht die Wahlordnung bewußt ab, da ein solches Verfahren die Parteibildung innerhalb der Kirchengemeinden fördern und die Wahl durch kirchenfremde Elemente

allzu leicht beeinflussen könnte. Da die Stimmzettel aber sowohl hand- oder maschinengeschrieben als auch gedruckt sein können, kann entnommen werden, daß nichts dagegen einzuwenden ist, wenn eine Kirchengemeinde sich schon vor der Wahl in geeigneter Weise auf bestimmte Kandidaten einigt, die den Wählern durch einen am Eingang zum Wahlraum vor der Stimmabgabe auszuhändigenden Stimmzettel vorgeschlagen werden. Dieses Verfahren wird besonders für große Kirchengemeinden gegeben sein, damit die Stimmen nicht zu sehr verzettelt werden. Die Wahlberechtigten müßten aber bei der Einladung zur Wahl auf diesen Umstand besonders aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen werden, daß es jedem Wähler freisteht, die auf dem überreichten Stimmzettel vermerkten Namen zu streichen und an deren Stelle andere Personen zu wählen. Entscheidend ist, daß auf dem Stimmzettel zwischen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern deutlich unterschieden ist. Deshalb wird es in allen Fällen zweckmäßig sein, Stimmzettel zu verwenden, auf denen wenigstens diese beiden Abteilungen eingedruckt sind.

Für die Wahlurne ist eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben. Immerhin muß es ein verdecktes Behältnis sein, das sämtliche Stimmzettel aufnehmen kann. Dieses darf ferner nur eine Öffnung für die Stimmzettel haben und muß so verschlossen sein, daß der Inhalt nicht sichtbar ist.

VI. Feststellung des Wahlergebnisses, Ablehnung und Anfechtung der Wahl

Nach Schluß der Abstimmung hat der Wahlvorstand das Ergebnis der Wahl zu ermitteln. Dies geschieht in verschiedenen Abschnitten. Das Zählen der Stimmzettel und die Auszählung der Stimmen sind in den §§ 22 und 23 im einzelnen erläutert. Wenn in Kirchengemeinden eine nach Orten getrennte Wahl stattfindet, ohne daß für die Filialorte ein besonderer Stiftungsrat bestellt werden muß, so ist die Feststellung des Wahlergebnisses Sache des Wahlvorstandes der Gesamtgemeinde. Der besondere Wahlvorstand des Filialortes hat lediglich die Stimmzettel zu zählen, ihre Zahl in der Wahl-niederschrift zu beurkunden und sie alsdann dem allgemeinen Wahlvorstand zur weiteren Amtshandlung zu überbringen.

Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der Stimmzettel, die zu beanstanden sind. Die Gründe für die Ungültigkeit von einzelnen Stimmzetteln sind in § 24 im einzelnen aufgeführt. Sie beziehen sich auf äußere Mängel, die den Grundsätzen des Wahlrechts und dem Wesen des Stimmzettels widersprechen. Zu beachten ist, daß sich die Mängel sowohl auf den ganzen Stimmzettel als

auch auf einzelne in diesem genannte Personen beziehen können. Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel ist gemäß § 19 Absatz 9 die Beschwerde an den Erzbischöflichen Oberstiftungsrat zulässig. Deshalb kommt dem Anschluß der Stimmzettel, über die ein Beschluß gefaßt werden mußte, an die Wahl Niederschrift besondere Bedeutung zu.

Nach § 25 gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Danach reicht die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für den Eintritt in den Stiftungsrat aus. Die Wahlbeteiligung spielt keine Rolle. Bei gleicher Stimmenzahl gibt das höhere Lebensalter den Ausschlag. Durch diese Bestimmungen wird vermieden, daß allenfalls eine Nachwahl stattfinden muß. Die Anzahl der für die einzelnen Personen abgegebenen Stimmen ist bei den Ersatzmitgliedern auch ausschlaggebend für die Reihenfolge des Eintritts in den Stiftungsrat, wenn ein Mitglied im Laufe der Wahlperiode ausscheidet. Bei gleicher Stimmenzahl geht auch in diesem Fall das höhere Lebensalter vor.

§ 26. Mit der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift ist die Wahlhandlung abgeschlossen. Die Niederschrift muß alles enthalten, was von Bedeutung für die Beurteilung der Richtigkeit des eingehaltenen Verfahrens ist, damit sie im Streitfall als zuverlässiger Beweis für alle Vorkommnisse bei der Wahl gelten kann. Auf alle Fälle muß aus der Niederschrift hervorgehen, ob die Vorschriften der Wahlordnung eingehalten worden sind. Der Niederschrift sind außerdem folgende Anlagen anzuschließen:

1. die Einladung zur Wahl,
2. die Wählerliste mit den Abstimmungsvermerken,
3. die Gegenliste,
4. die Stimmzettel, über die nach § 23 Absatz 4 besondere Beschlüsse gefaßt werden mußten.

§§ 27 und 28 regeln die Annahme und Ablehnung der Wahl. Die Ablehnung bedarf der Anerkennung durch den Wahlvorstand. Zur Beurteilung ist deshalb die Angabe der Gründe notwendig. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde an den Erzbischöflichen Oberstiftungsrat innerhalb einer Woche zulässig. Wird die Ablehnung als unbegründet angesehen, so muß der Gewählte sein Amt als Stiftungsrat antreten, sonst geht er nach § 10 Absatz 2 Buchstabe e der Wahlordnung des aktiven und passiven Wahlrechts auf die Dauer von sechs Jahren verlustig.

§§ 29 und 30 enthalten die Vorschriften über die Anfechtung der Wahl. Einspruch gegen die Wahl kann nur von den am Tag der Wahl wahlberechtigten Personen erhoben werden. Er ist beim Wahlvor-

stand innerhalb einer Woche vom Tag der Verkündigung des Wahlergebnisses an unter Angabe der Gründe vorzubringen. Sind die Gründe aus dem Einspruch nicht zu erkennen, so muß er verworfen werden. Der Einspruch kann sich auf Mängel in der Person eines Gewählten oder auf solche im Wahlverfahren beziehen. Ein Einspruch wegen Unvollständigkeit der Wählerliste ist nicht möglich, da nach § 21 Absatz 1 ein Wahlberechtigter zur Wahl auch ohne Eintrag in die Wählerliste zugelassen werden kann.

Handelt es sich um Mängel im Wahlverfahren, so ist zu unterscheiden, ob durch ihre Beanstandung die ganze Wahl ungültig wird oder nur einzelne Stimmen. Als Verstöße, die den Wahlakt im ganzen ungültig machen, sind beispielsweise anzusehen: Unterlassung der Aufstellung einer Wählerliste, Unterlassung der Einladung zur Wahl, Unterlassung der Wahl Niederschrift.

Andere Mängel wie zum Beispiel unzulässige Wahlbeeinflussung, Hinderung oder Nötigung, Bestechung oder Wahlfälschung können die Wahl im ganzen oder nur einzelne Stimmen ungültig machen. Dabei ist zu prüfen, ob sich nach Abzug der in Betracht kommenden ungültigen Stimmen das Wahlergebnis ändert. Als Beispiel hierfür kann die Ausübung des Wahlrechts durch nicht wahlberechtigte Personen genannt werden. Danach kann im Einspruchsverfahren die Wahl sowohl ganz als auch zum Teil für ungültig erklärt werden.

Ergeben die Feststellungen, daß die Wahlhandlung vorschriftsgemäß durchgeführt, das Wahlergebnis aber unrichtig ermittelt worden ist, so ist lediglich das Ergebnis zu berichtigen.

Über die erhobenen Einsprüche muß der Wahlvorstand nach deren Prüfung einen förmlichen Beschluß fassen, begründen und den Beteiligten zustellen.

Nach § 31 kann gegen den Beschluß des Wahlvorstandes sowohl von demjenigen, der den Einspruch erhoben hat, als auch von demjenigen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, innerhalb einer Woche vom Tag der Zustellung an beim Erzbischöflichen Oberstiftungsrat Beschwerde eingelegt werden. Hieraus folgt, daß die Entscheidung des Wahlvorstandes innerhalb einer Woche vom Tag der Zustellung an rechtskräftig ist, wenn keine Beschwerde eingelegt oder wenn die eingelegte Beschwerde zurückgewiesen wird. Die Entscheidung des Erzbischöflichen Oberstiftungsrats ist endgültig. Diese wird daher mit der Bekanntgabe an die Beteiligten rechtskräftig.

Wird die Wahl im ganzen oder von mehr als der Hälfte der Mitglieder für ungültig erklärt, so ist nach § 32 alsbald eine Wiederholungswahl durch-

zuführen. Für diese gelten die Vorschriften der Wahlordnung mit der Maßgabe, daß von der Neuaufstellung einer Wählerliste im allgemeinen abgesehen wird.

§ 33. Die Amtsniederlegung einzelner Mitglieder während der Wahlperiode bedarf der Anerkennung durch den Stiftungsrat. Gegen dessen Entscheidung ist wie bei der Ablehnung der Wahl die Beschwerde an den Erzbischöflichen Oberstiftungsrat zulässig.

§§ 34 und 35. Bei der Bedeutung des Amtes der Mitglieder des Stiftungsrats ergibt sich, daß die Angehörigen der Kirchengemeinde von den Veränderungen in dessen Zusammensetzung jeweils unterrichtet werden müssen.

VII. Sonderbestimmungen

§ 36. Wenn eine neue Kirchengemeinde errichtet wird, fehlt das zur Vorbereitung der Wahl notwendige Organ. Deshalb muß für diesen Fall eine besondere Bestimmung über die Berufung des Wahlvorstandes getroffen werden. Ferner ist für die Kirchengemeinden, in denen die Wahl nicht an dem einheitlich festgesetzten Tag durchgeführt worden ist, eine Sonderregelung notwendig. Danach sind diejenigen Stiftungsräte, die noch kein Jahr im Amt sind, von der Durchführung der Wahl befreit, um den Angehörigen der Kirchengemeinde eine nochmalige Wahl innerhalb kurzer Zeit zu ersparen.

VIII. Wahlen in Gesamtkirchengemeinden

§ 37. Der Stiftungsrat der Gesamtkirchengemeinde wird nicht in unmittelbarer Wahl durch die Angehörigen aller Einzelkirchengemeinden, sondern durch Zusammentritt der aus unmittelbarer Wahl hervorgegangenen Einzelstiftungsräte gebildet. In großen Gesamtkirchengemeinden würden hierdurch aber Organe entstehen, die bei der Vielzahl der Mitglieder wenig arbeitsfähig wären. Deshalb bestimmt Absatz 3 die Höchstzahl der geistlichen Mitglieder mit zehn, diejenige der weltlichen mit vierzig. Gleichzeitig wird der Anteil der geistlichen Mitglieder auf ein Viertel der Zahl der weltlichen beschränkt. Die Gesamtstiftungsräte haben in der Hauptsache Steuerbeschlüsse zu fassen. Es erscheint daher angebracht, diese Organe in der Mehrheit aus Mitgliedern zu bilden, die von den Steuerpflichtigen gewählt worden sind. Die Zusam-

mensetzung des Gesamtstiftungsrats entspricht damit in etwa auch der Zusammensetzung der Einzelstiftungsräte, die ebenfalls eine überwiegende Mehrheit aus gewählten Mitgliedern aufzuweisen haben. Ferner wurde berücksichtigt, daß auch die Katholische Kirchensteuervertretung, die über den Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen für die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse im badischen Teil der Erzdiözese Freiburg Beschluß zu fassen hat, nach § 1 der Erzbischöflichen Verordnung vom 27. Dezember 1899 in der Fassung vom 15. November 1932 (Amtsblatt Seite 360) zu vier Fünfteln aus Laien und zu einem Fünftel aus Geistlichen besteht. Dieselben Zahlenverhältnisse sind nunmehr auch auf die Gesamtstiftungsräte übertragen, da es auch in diesen weniger um Entscheidungen geht, die eine theologische Vorbildung notwendig machen, als vielmehr um solche der Vermögensverwaltung und Steuererhebung. Den Gesamtkirchengemeinden ist im übrigen im Rahmen der in § 37 gezogenen Grenzen für die Bildung des Gesamtstiftungsrats weitgehende Freiheit gelassen. Bei der sehr unterschiedlichen Anzahl der Angehörigen der Einzelkirchengemeinden in den größeren Städten war es nicht möglich, einen für alle Gesamtkirchengemeinden bindenden Schlüssel zur Zusammensetzung des Gesamtstiftungsrats zu geben. Diese Regelung bleibt der in jeder Gesamtkirchengemeinde zu beschließenden Satzung vorbehalten, die der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats bedarf. Es sollte allerdings darauf gesehen werden, daß jede Einzelkirchengemeinde wenigstens in den weltlichen Mitgliedern des Gesamtstiftungsrats vertreten ist. Auch das Verhältnis der Einzelkirchengemeinden untereinander und zur Gesamtkirchengemeinde muß in der Satzung festgelegt werden, da auch diese Verhältnisse örtlich sehr verschieden sind.

IX. Schlußbestimmungen

§ 38 bestimmt zum Abschluß, daß alle gegen- teiligen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen mit dem Tag der Verkündung der Wahlordnung außer Kraft treten. Mit dem Tag der Verkündung gibt somit die Wahlordnung die maßgebenden Vorschriften für die Bildung der Stiftungsräte in den katholischen Kirchengemeinden als dem alleinigen Organ in der Verwaltung und Beschlußfassung über das örtliche Kirchenvermögen in Baden.